

Prüfung der Aufsicht und der Oberaufsicht über die Rohrleitungsanlagen

Bundesamt für Energie, Eidgenössisches Rohrleitungsinspektorat

DAS WESENTLICHE IN KÜRZE

In der Schweiz existiert ein Rohrleitungsnetz von rund 21 000 Kilometer, in dem sowohl flüssige als auch gasförmige Brenn- und Treibstoffe befördert werden. Der Betrieb von Rohrleitungsanlagen ist mit Risiken für Mensch und Umwelt verbunden.

Die Betreiber tragen die Verantwortung für die Sicherheit der Anlagen. Gemäss Rohrleitungsgesetz (RLG) beaufsichtigt der Bund die Hochdruckleitungen mit einer Länge von 2 500 km. Davon sind 2 300 km Gas- und 200 km Ölleitungen. Die Kantone sind für die Aufsicht des restlichen Verteilnetzes verantwortlich.

Das Bundesamt für Energie (BFE) sowie das Eidgenössische Rohrleitungsinspektorat (ERI) teilen sich die Bundesaufsicht und setzen dafür insgesamt 14 Vollzeitäquivalente ein. Das BFE beaufsichtigt Risiken im Bau und Betrieb der Rohrleitungsanlagen und übt die Oberaufsicht über die Kantone aus. Das ERI nimmt die technische Aufsicht wahr.

Die EFK prüfte beim BFE und ERI, ob die direkte Aufsicht sowie die Oberaufsicht effektiv und effizient wahrgenommen werden. Sie beurteilte zusätzlich die Unabhängigkeit des ERI vom Schweizerischen Verein für technische Inspektionen (SVTI) sowie die Unabhängigkeit der Mitarbeitenden beider Aufsichtsstellen von den Betreibern. Die Prüfung zeigt, dass die Aufsicht grundsätzlich gut funktioniert und keine Hinweise auf eine unzureichende Unabhängigkeit vorliegen. Hingegen erweist sich die Oberaufsicht aufgrund fehlender Sanktionsmöglichkeiten als zu wenig wirkungsvoll.

BFE und ERI bilden eine zweckmässige Aufsicht, beim BFE ist das Konzept nicht aktuell

Die Aufteilung auf zwei Stellen bewährt sich in der Praxis. Prozesse und Tools sind zweckmässig und eine stetige Qualitätssicherung ist gewährleistet. Nach einer Reorganisation 2021 und erweiterten Aufsichtstätigkeiten u.a. durch Anpassungen im RLG sind die Prozesse beim BFE inzwischen etabliert. Die personellen Ressourcen sind sowohl beim BFE als auch beim ERI angemessen. Es gibt keine Hinweise auf Ineffektivität und Ineffizienzen. Das BFE muss jedoch die neue Praxis zeitnah in einem aktualisierten Aufsichtskonzept festhalten.

Der Aufwand für die Aufsichtstätigkeiten des BFE und des ERI beläuft sich auf rund 2,7 Millionen Franken pro Jahr. Die an die Betreiber verrechneten Kosten sind nachvollziehbar und verursachergerecht. Die Betriebsrechnung des ERI innerhalb des SVTI ist ebenfalls nachvollziehbar. Sie zeigt keine Hinweise auf nicht gerechtfertigte Belastungen.

Es gibt keine Hinweise auf eine fehlende Unabhängigkeit des administrativ im SVTI eingebundenen ERI. Die Unabhängigkeit der Mitarbeitenden gegenüber den beaufsichtigten Betreibern stellen das BFE wie das ERI mit jährlichen Unbefangenheitserklärungen sicher. Wie das BFE, ist dies auch beim ERI ab 2025 Teil der Personalbeurteilung. Zu weiteren Massnahmen des ERI gehören Rotationen bei Verantwortlichen.

Faktisch zahnlose Oberaufsicht

Das BFE nimmt die Oberaufsicht über die Kantone gemäss den gesetzlichen Vorgaben wahr. Diese beschränkt sich jedoch auf das Einverlangen von jährlichen Berichten zur Aufsichtspraxis, da das RLG weder nötige Kompetenzen noch Sanktionsmöglichkeiten vorsieht. Aufgrund dieser formellen Mängel bleibt die Oberaufsicht in der Praxis nahezu wirkungslos. Die EFK empfiehlt dem BFE, eine entsprechende Gesetzesanpassung zu initiieren.